

INNOVATIVE DECKUNGSKONZEPTE IN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG: INTERNET-RECHTSSCHUTZ



Dr. iur. Ulf Schmuckermeier,
Rechtsanwalt,
Dozent an der Hochschule Fresenius,
Fachbereich Wirtschaft & Medien,
München

Der Markt für Rechtsschutzversicherungen hat in Deutschland ein Bruttobeitragsvolumen von ca. 3,8 Mrd. € und weist seit 2010 nur geringe Veränderungsraten auf, die überwiegend durch die Beitragsanpassungen aufgrund der gestiegenen Kosten durch die RVG -Anpassung 2014 bedingt sind.¹ Vor diesem Hintergrund eines gesättigten Marktes ist es für die Anbieter von Rechtsschutzversicherungen herausfordernd, überdurchschnittliches Wachstum zu generieren und Marktanteile hinzuzugewinnen. Die Entwicklung neuer, innovativer Produkte kann hier ein Weg sein, das Geschäft zu steigern und einen Vorteil gegenüber den Mitbewerbern zu erlangen. Nachdem sich die Versicherungswirtschaft häufiger den Vorwurf gefallen lassen musste, auf die Herausforderung der Digitalisierung und die Entwicklung der sozialen Medien nicht oder nur schleppend reagiert zu haben, haben die Versicherer nun zumindest erkannt, dass die Digitalisierung neue Risiken und damit neuen Versicherungsbedarf hervorbringt.² Ein

¹ Vgl. Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Beiträge, Leistungen und Schaden-Kosten-Quoten: Inländisches Direktgeschäft der GDV-Mitgliedsunternehmen Rechtsschutz, <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/rechtsschutz-24070> (06.07.2018)

² Vgl. Kotalakidis, Naujoks, Mueller, Digitalisierung der Versicherungswirtschaft: Die 18-Milliarden-Chance, http://www.bain.de/Images/161202_Bain-Google-Studie_Digitalisierung_der_Versicherungswirtschaft.pdf

Beispiel dafür, wie neue Risiken zu neuen Produkten in der Versicherungswirtschaft führen, ist der Internet-Rechtsschutz, der als Bestandteil oder Ergänzung zu einer „klassischen“ Rechtsschutzversicherung für den privaten und den gewerblichen Bereich angeboten wird. Nachfolgend sollen die Inhalte dieser neuen Deckung für Selbstständige dargestellt und der Frage nachgegangen werden, inwieweit sie für den Kunden werthaltig sind.

1. Inhalt des Internet-Rechtsschutz

Der Internet-Rechtsschutz, der in Form von Sonderbedingungen zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“ (ARB) angeboten wird³, soll Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Verfügung stellen. Der Systematik der Rechtsschutzversicherung entsprechend wird keine Allgefahrendeckung geboten, sondern es werden einzeln beschriebene Risiken in bestimmten Leistungsarten versichert. Der Versicherungsschutz für Selbstständige enthält die Leistungsarten Schadenersatz-, Beratungs- und Straf-Rechtsschutz (aktiv und passiv); zusätzlich kann noch die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz abgeschlossen werden.

Im Bereich des Schadenersatz-Rechtsschutzes kommt der Versicherer für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (einschließlich Unterlassungsansprüchen) wegen Schädigung der „E-Reputation“, wegen Identitätsmissbrauchs oder wegen des Missbrauchs von Zahlungsmitteln auf. Schädigung der „E-Reputation“ meint die Rufschädigung eines Unternehmens, z.B. durch beleidigende Texte oder Videos über soziale Netzwerke oder über Webseiten; „Identitätsmissbrauch“ ist die ungenehmigte Verwendung von z.B. Login-Daten, Kreditkartendaten oder IP-Adressen, um damit Betrugshandlungen zu begehen. Missbrauch von Zahlungs-

³ Vgl. z.B. Sonderbedingung 15 und Sonderbedingung 15a zu den ARB 2016: ARAG web@ktiv und web@ktiv plus für Selbstständige

mitteln liegt z.B. bei einer Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe vor. Bei einer kritischen Betrachtung dieses Internet-Schadenersatz-Rechtsschutzes fällt auf, dass neben dem Bezug zum Internet den drei genannten Missbrauchs- bzw. Schädigungstatbeständen gemeinsam ist, dass ihnen jeweils deliktische Schadenersatzansprüche aus den §§ 823 ff. BGB zugrunde liegen. Damit sind diese Fall-Konstellationen aber bereits über den normalen Schadenersatz-Rechtsschutz einer Rechtsschutz-Standard-Dekung im Firmenbereich abgesichert. Der einzige Mehrwert des Internet-Rechtsschutzes in dieser Leistungsart besteht somit darin, dass er auch die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen beinhaltet und damit einen strittigen Punkt des Standard-Produkts zugunsten des VN regelt. Denn im Standard-Produkt argumentieren die Rechtsschutzversicherer damit, dass es sich bei einem Unterlassungsanspruch gerade nicht um einen Schadenersatzanspruch handelt⁴ und lehnen daher den Versicherungsschutz für diese Fälle häufig ab.

Im Beratungs-Rechtsschutz erhält der VN Versicherungsschutz bei Abmahnungen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Dieser Teil des Internet-Rechtsschutzes berührt einen Kernbereich der möglichen rechtlichen Probleme im Web, da es häufig vorkommt, dass durch die unbedachte Verwendung von Bildern, Videos, Texten oder auch Landkarten die Urheberrechte Dritter verletzt werden und diese dann den meist ohne böse Absicht Handelnden mit teuren Abmahnungen überziehen. Diese Gefahr einer Vielzahl von Schäden war dem Versicherer wohl auch bei der Entwicklung des Produkts bewusst und er hat daher gleich mehrere Bestimmungen in die Bedingungen integriert, die sein Risiko begrenzen. So wird bei dieser Leistungsart nur ein Beratungs-

⁴ Vgl. Hillmer-Möbius in van Bühren/Plote, Rechtsschutzversicherung: ARB, Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 2 ARB 2010, Rn. 7.

Rechtsschutz für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch übernommen⁵. Zudem werden für alle in einem Jahr angefallenen Beratungen insgesamt nicht mehr als 500,00 Euro (optional gegen Mehrprämie 1.000,00 Euro) vom Versicherer übernommen. Durch dieses geringe Sublimit ist der Internet-Rechtsschutz im in der Rechtspraxis wichtigen Bereich der Urheberrechtsverstöße für den VN nur bedingt werthaltig.

Die Leistungsart Straf-Rechtsschutz wird bei der Internet-Rechtsschutzversicherung aufgespalten in den aktiven Straf-Rechtsschutz und den Straf-Rechtsschutz, der zur Verteidigung bei strafrechtlichen Vorwürfen dient. Im aktiven Straf-Rechtsschutz zahlt der Versicherer die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit, die entstehen, wenn der VN eine Strafanzeige wegen Schädigung der „E-Reputation“ des Unternehmens oder wegen Identitätsmissbrauchs erstatten will. Die Kosten für die Erstattung einer Strafanzeige wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Neben dieser Einschränkung gilt im Be-

reich des aktiven Straf-Rechtsschutzes eine Begrenzung der Versicherungssumme auf 1.000,00 Euro je Kalenderjahr, d.h. der Versicherer ist auch hier wieder stark auf die eigene Risikominimierung bedacht. Der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung leistet, wenn dem VN in Ausübung seiner Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird. In dieser Leistungsart geht der Internet-Rechtsschutz über den Straf-Rechtsschutz einer Standard-Deckung im Firmenbereich hinaus, da der Versicherer auch zahlt, wenn dem VN ein vorsätzliches Delikt vorgeworfen wird. Der VN muss zwar im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat die erhaltenen Leistungen zurückerstatten⁶, der Versicherungsumfang ist dennoch deutlich weiter als in der Standard-Deckung, in der nur der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens versichert ist, die Verteidigung bei reinen

Vorsatzdelikten aber ausgeschlossen ist⁷. Es ist also nur im Internet-Rechtsschutz die Verteidigung gegen den Vorwurf, z.B. eine Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 185-187 StGB) begangen zu haben, versichert, da diese Delikte nur vorsätzlich begangen werden können. Der Internet-Straf-Rechtsschutz wird aber über eine Ausschlussbestimmung der Versicherungsbedingungen begrenzt, die in der Praxis Relevanz haben dürfte. Nicht versichert ist nämlich die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen im Internet.

Gegen Mehrprämie kann im Internet-RS zusätzlich die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz abgesichert werden. Falls Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist, werden die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen bezahlt. Vom Versicherungsschutz umfasst sind damit z.B. Fälle, in denen sich Arbeitnehmer in sozialen Netzwerken abfällig über ihren Arbeitgeber äußern und dieser mit einer Abmahnung reagiert. Da aufgrund der Kostentragungsregelung

⁵ Vgl. § 34 Abs. 1 RVG, der die Gebühren eines Anwalts für eine Beratung regelt; bei einem Verbraucher beträgt die Gebühr für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch höchstens 190,00 Euro.

⁶ Die Rückerstattungspflicht bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat ist gängige Marktpraxis und rechtspolitisch erforderlich, da es einem Opfer einer Straftat schwer vermittelbar wäre, wenn der Täter (und VN), gegen den das Verfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat betrieben wurde, die Verteidigungskosten hierfür auf eine Solidargemeinschaft abwälzen könnte.

⁷ Vgl. Hillmer-Möbius in van Bühren/ Plote, Rechtsschutzversicherung: ARB, Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 2 ARB 2010, Rn. 75.

im Arbeitsgerichtsprozess auch bei einem Obsiegen in der ersten Instanz immer ein Kostenrisiko für die Prozessbeteiligten verbleibt⁸, kann der Arbeits-Rechtsschutz insoweit eine sinnvolle Absicherung sein. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz im Internet-Rechtsschutz deutlich hinter dem Leistungsumfang des Arbeits-Rechtsschutzes einer Standard-Deckung zurückbleibt. Denn bei diesem ist es nicht erforderlich **ist**, dass die Streitigkeit durch einen Internetbeitrag ausgelöst wurde, sondern es ist ausreichend, dass rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen berührt sind⁹.

Neben der Kostentragung für die Beauftragung eines Anwalts in den oben genannten Leistungsarten bietet der Internet-Rechtsschutz auch eine telefonische Rechtsberatung. Diese Serviceleistung wird inzwischen von nahezu allen Rechtsschutzversicherern über ihr gesamtes Produktportfolio hinweg erbracht und dient auch dem Schadenmanagement, indem auf Kooperationsanwälte zurückgegriffen wird, die den VN telefonisch beraten und ihn letztlich davon abhalten sollen, einen eigenen, frei ausgewählten Rechtsanwalt aufzusuchen.

Als besondere, für eine Rechtsschutzversicherung untypische Leistung zahlt die Internet-Rechtsschutzversicherung die Kosten eines Dienstleisters, der darauf spezialisiert ist, Maßnahmen zur Löschung

von reputationsschädigenden Internetinhalten zu ergreifen. Je Versicherungsfall werden bis zu 100,00 Euro gezahlt, maximal 1.000,00 Euro je Kalenderjahr.

Hinsichtlich der Ausschlüsse finden sich im Internet-Rechtsschutz mehrere Tatbestände, die bereits aus der Standard-Rechtsschutz-Deckung bekannt sind. Ausgeschlossen sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen und die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verfassungsgerichten oder internationalen Gerichtshöfen, ausgeschlossen sind weiter Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spiel und Wette und Streitigkeiten zwischen Versicherten untereinander sowie das Vorgehen gegen den Versicherer oder das Schadenabwicklungsunternehmen. Daneben gibt es weitere Ausschlüsse, die speziell auf den Internet-Rechtsschutz bezogen sind. So ist die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit ebenso wenig versichert wie die Kosten bei Schädigung der „E-Reputation“ in der Onlinepresse. Auf den Ausschluss der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen wurde oben bereits bei der Beschreibung des Straf-Rechtsschutzes eingegangen. Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt dieser Ausschluss nicht.

2. Kritische Würdigung des Internet-Rechtsschutz

Das Deckungskonzept des Internet-Rechtsschutz hinterlässt einen zwie-

spältigen Eindruck. Zwar enthält es im Bereich Straf-Rechtsschutz eine Absicherung beim Vorwurf, ein vorsätzliches Vergehen begangen zu haben; damit liegt es über dem Standard einer Firmen-Rechtsschutz-Deckung. Ebenso gewährt es auf den ersten Blick Schutz bei den im Internet möglichen Urheberrechtsverstößen. Letztlich ist dieser Schutz aber stark eingegrenzt, da hier im Jahr maximal 500,00 bzw. 1.000,00 Euro für Beratungen beim Anwalt gezahlt werden. Vergleicht man dies mit den üblichen Kosten eines einzelnen Abmahnverfahrens, die schnell im vierstelligen Bereich liegen können, wird klar, dass die Versicherung insoweit nur stark eingeschränkten Schutz bietet. Im Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz und im optionalen Bereich Arbeits-Rechtsschutz geht der Umfang des Internet-Rechtsschutzes nur bei den Unterlassungsansprüchen über die Leistungen des Standard-Rechtsschutzes marginal hinaus; im Übrigen decken diese beiden Leistungsarten im Standard-Rechtsschutz alle Anwaltskosten ebenso ab wie der Internet-Rechtsschutz und bieten darüber hinaus in zahlreichen anderen Fällen Versicherungsschutz. Der Internet-Rechtsschutz ist insoweit also nur eine Ausschnittsdeckung dieser beiden Leistungsarten. Als einzige eigenständige Leistung zahlt er die Kosten eines Dienstleisters (bis maximal 1.000,00 Euro im Jahr), der reputationsschädigende Inhalte im Internet löschen soll. Inwieweit man hierfür eine Versicherungslösung benötigt, oder ob man diese Dienstleistung nicht in Eigenregie beauftragt und bezahlt, mag jeder für sich selbst entscheiden. ■

⁸ Vgl. § 12a ArbGG.

⁹ Vgl. Hillmer-Möbius in van Bühren/ Plote, Rechtsschutzversicherung: ARB, Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 2 ARB 2010, Rn. 12.

Sie möchten einen Beitrag zu unseren Titelthemen „Innovative Deckungskonzepte“ oder „Elementarschäden und Präventionen „verfassen“?

Schreiben Sie uns:

nicole.neubauer@gvnw.de

miriam.metzmacher@gvnw.de